

Update 2019

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf wvm.iww.deEin Leser fragt –
WVM antwortet

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2019
Seite 19

BGH spricht Klartext

► Lohnsteuer/Sozialversicherung/Arbeitsrecht

Schüler und Studenten als Aushilfen in der Urlaubszeit 2019

| Viele Schüler und Studenten nutzen die Schul- und Semesterferien für einen Ferienjob. Vorteil für Sie als Arbeitgeber: Durch den befristeten Einsatz lassen sich urlaubsbedingte Personalengpässe vermeiden. Alles Wissenswerte in punkto Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht für das Jahr 2019 hat der WVM-Schwesterinformationsdienst *LGP Löhne und Gehälter professionell* in einer Sonderausgabe zusammengestellt. |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schüler und Studenten 2019“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 45801376

► Geringfügige Beschäftigung

Aufzeichnungspflichten auch bei geregelten Arbeitszeiten?

| Ein Makler fragt: Habe ich als Arbeitgeber auch bei einem Minijobber mit geregelten Arbeitszeiten Aufzeichnungspflichten? |

Antwort | Ja. Alle gewerblichen Arbeitgeber müssen für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen führen (§ 17 MiLoG). Sie sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Als Nachweis gelten die maschinelle Zeiterfassung oder entsprechende manuelle Aufzeichnungen, beispielsweise Einträge in Kalendern oder Listen, am besten mit Vermerk des Aufzeichnungsdatums (Siebentageszeitraum). Eine Unterzeichnung durch den Arbeitnehmer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann aber Streitigkeiten vermeiden.

Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Minijobber in Privathaushalten und bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten werden seit 01.01.2019 sozialversicherungspflichtig“, WVM 3/2019, Seite 19 → Abruf-Nr. 45728269

► Krankenversicherung

VU darf im Notlagentarif mit rückständigen Beiträgen aufrechnen

| Im Notlagentarif der privaten Krankenversicherung darf der Versicherer mit rückständigen Beiträgen gegen Kostenerstattungsansprüche des Versicherungsnehmers (VN) aufrechnen. Mit dieser für den VN ungünstigen Aussage beendete der BGH nun einen Meinungsstreit (BGH, Urteil vom 05.12.2018, Az. IV ZR 81/18, Abruf-Nr. 206312). |